

Kreisfachausschuss (KFA) Niederlausitz

Wahlordnung

§ 1 Inhalt

Diese Richtlinie regelt die Wahl des Vorstandes des Kreisfachausschusses Billard Niederlausitz (weiter KFA) im Billardkegelverband (BKV)

§ 2 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt zur Wahl des Vorstandes sind die Vereine, die dem KFA in seiner regionalen Struktur angehören.

§ 3 Wählbarkeit

Wahlberechtigt zur Wahl des Vorstandes ist jedes Mitglied eines Vereins, der dem KFA angehört und der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 4 Stimmen und Stimmenschlüssel

(1) Jeder Verein hat je einen Stimmenanteil für seinen Verein und seine im Spielbetrieb befindlichen Mannschaften.

(2) Die Stimmenanteile des Vereins sind auf ein Vereinsmitglied zu konzentrieren und nicht teilbar.

§ 5 Kandidatur und Wahl

(1) Die Wahl wird durch eine aus drei Personen bestehende Wahlkommission geleitet. Die Mitglieder der Wahlkommission müssen Mitglieder in einem Verein des KFA sein und dürfen nicht Kandidaten für den Vorstand des KFA sein. Die Wahlkommission wird von den anwesenden Vereinen in offener Wahl gewählt. Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte den Wahlleiter, der Wortführer sein sollte.

(2) Wahlvorschläge für den Vorstand des KFA sind an ein durch den Vorstand mit der Vorbereitung der Wahl beauftragtes Vereinsmitglied in geeigneter Form mit Angabe folgender Daten des Kandidaten – Name, Vorname, Geburtsdatum, Verein, Kandidatur, für welchen Vorstandsbereich – zu einem durch den Vorstand festgelegten Meldetermin einzureichen.

(3) Sind zum Meldetermin für alle Vorstandsbereiche Kandidaten vorgeschlagen, so wird das durch den Vorstand mit der Vorbereitung der Wahl beauftragte Vereinsmitglied die Kandidaten umgehend in geeigneter Form befragen, ob sie die Kandidatur annehmen.

(4) Sind nach der Befragung für alle zu wählenden Vorstandsbereiche mindestens ein Kandidat, der seine Kandidatur angenommen hat, vorgeschlagen, werden die Kandidatenlisten geschlossen.

(5) Sind bis zum Meldetermin und nach der Befragung für die zu wählenden Vorstandsbereiche keine Kandidaten vorgeschlagen, werden die Kandidatenlisten nur für die Vorstandsbereiche abgeschlossen, wo mindestens ein Kandidat seine Kandidatur angenommen hat. Die Kandidatenliste für die nicht besetzten Vorstandsbereiche bleiben bis zur Wahl offen. Für diese sind Kandidaturen am Wahltag möglich.

(6) Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung für jeden zu wählenden Vorstandsbereich. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit, folgt eine Stichwahl der beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. (Stichwahl)

(7) Nach Abschluss jeden Wahlganges befragt der Wahlleiter die Vereine, ob es gegen den durchgeführten Wahlgang Einsprüche gibt. Ist das nicht der Fall, gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und der Wahlgang ist rechtskräftig.

(8) Über die Wahl ist ein Protokoll zu fertigen, dass durch die Mitglieder der Wahlkommission zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist durch den Vorstand des KFA zu archivieren.

& 6 Inkrafttreten

*Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.03.2011 in Kraft
Revision 1: 26.08.2012*